



Vertragliche Übernahme von Betriebskosten des "Die Grashüpfer" e. V. für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übernahme von 35 Prozent des gesetzlichen Trägeranteils gemäß § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie ein Zuschuss zur Kaltmiete für die über die in § 7 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) hinausgehende Nutzfläche bis zu einer maximalen Größe von 806 Quadratmetern für die Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“, Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum, ab dem 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ mit 30 Plätzen in 2 Gruppen in der Graf-Galen-Straße 20 im Stadtteil Neubeckum. Im August 2023 wird die Kindertageseinrichtung in das neue Gebäude in der Gustav-Moll-Straße 47 a umziehen. Die neue Kindertageseinrichtung wird 75 Plätze haben.

Bisher erhielt der Träger auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Differenz aus dem gesetzlichen Trägeranteil und den nachgewiesenen Vereinsbeiträgen von mindestens 25 Euro pro Eltern und Monat. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994 (siehe Anlage zur Vorlage).

Diese Vorgehensweise wird mit zunehmender Größe der Einrichtung für den ehrenamtlichen Vorstand aufwändiger. Deshalb soll zukünftig ein Prozentsatz an den Trägeranteilen als Eigenanteil vertraglich festgelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Vereinbarungen mit anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Auf der Grundlage der letzten 3 Kindergartenjahre ergibt sich ein durchschnittlicher Prozentsatz von rund 33,40.

KITA-Jahr	gesetzlicher Trägeranteil in Euro	Eigenanteil des Trägers in Euro	kommunaler Zuschuss	
			in Euro	in Prozent
2019/2020	13.997,91	9.124,92	4.872,99	34,81
2020/2021	13.868,43	8.588,16	5.280,27	38,07
2021/2022	13.593,81	9.882,00	3.711,81	27,31
Mittelwert				33,40

Neben den Zuschüssen der letzten Jahre ist die Veränderung der Kaltmiete mit einzubeziehen. In den letzten 3 Kindergartenjahren erhielt der Träger den gesetzlichen Zuschuss zur Miete aufgrund eines vor dem 28.02.2007 abgeschlossenen Mietvertrages gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 KiBiz. Für die neue Einrichtung wird der Zuschuss zur Kaltmiete nach § 7 DVO KiBiz bemessen. Hierdurch entsteht für den Träger eine Mehrbelastung bei der Kaltmiete von rund 500 Euro Trägeranteil. Mit einem prozentualen Zuschuss von 35 Prozent kann diese Mehrbelastung aufgefangen werden. Der Prozentsatz soll für die Zukunft festgeschrieben werden.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe refinanzierten Trägeranteile der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Planungsgarantie nach § 41 Absatz 1 KiBiz findet Anwendung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte KiBiz-Kindpauschale. Darüber hinaus erhalten sie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In der Basisleistung 1 ist derzeit eine Pauschale von 1.000 Euro zum Ausgleich des erhöhten Trägeranteils enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide für Kindertageseinrichtungen mit gleicher Gruppenstruktur ohne Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von rund28.900,00 Euro

Zwischensumme:.....28.900,00 Euro

davon Zuschuss 35 Prozent10.115,00 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 wären davon 5 Monate (August bis Dezember)

zu veranschlagen..... 4.214,58 Euro

Gemäß § 7 DVO KiBiz sind in der Kindertageseinrichtung bis zu 715 Quadratmeter förderfähig. Innerhalb dieser Fläche sind jedoch nicht alle Anforderungen an eine zeitgemäße, qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte Kindertageseinrichtung umzusetzen.

Die Verwaltung hat daher in Abstimmung mit der Bauträgerin und dem Betriebsträger einer Überschreitung dieser Obergrenze zugestimmt.

Die Abschließende Planung sieht eine Nutzfläche von 806 Quadratmetern vor. Die Differenz von 806 Quadratmeter – 715 Quadratmeter = 91 Quadratmeter ist nicht durch KiBiz-Mittel gefördert. Die für diese Fläche anfallende Kaltmiete ist daher allein von der Stadt zu übernehmen.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wären dies voraussichtlich:

9,15 Euro pro Quadratmeter x 91 Quadratmeter = 832,65 Euro mal 12 Monate
..... = 9.991,80 Euro.
Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2023 5 Monate = 4.163,25 Euro.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Neubeckum erforderlich. Sollte der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene Bezuschussung der Betriebskosten.

Anlage(n):

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994